

# Prostituiertenschutzgesetz

## Fragen

### 1. Überwachung und Kontrollen

- a) Haben die Polizei oder andere Ordnungsbehörden Gebrauch von den in §§ 29, 31 ProstSchG geregelten Befugnissen seit dem 1.07.2017 bis zum heutigen Tage gemacht, indem insbesondere zum Zwecke der Überwachung
  - aa) Grundstücke und Geschäftsräume der betroffenen Personen während und außerhalb der für Prostitutionsgewerbe üblichen Geschäftszeiten betreten, dort Prüfungen vorgenommen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen genommen wurden,
  - bb) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird, jederzeit Personenkontrollen vorgenommen wurden.
  - cc) die Maßnahmen nach aa) und bb) in Fällen von § 31 ProstSchG vorgenommen wurden, dh. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass ein Prostitutionsgewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird (1) oder eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten oder ein Fahrzeug für die Erbringung sexueller Dienstleistungen durch eine Prostituierte oder einen Prostituierten genutzt wird (2).
- b) Wenn ja, wie viele dieser Überwachungsmaßnahmen (s. aa, bb, cc) wurden – jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren (2017-2020) - und Maßnahmen (s. aa, bb, cc) vorgenommen und welche Ergebnisse/Verfahren resultierten daraus (insbesondere Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anordnung von Maßnahmen nach § 11 ProstSchG gegenüber Prostituierten)
- c) Gibt es in dem Bereich Konzepte für die Vorgehensweise der Ordnungsbehörden? Werden die Überwachungsmaßnahmen stichprobenartig durchgeführt? Finden die Maßnahmen dort auch am frühen Morgen, Nachmittag, Abend, in der Nacht sowie am Wochenende statt?
- d) Ist es vorgesehen, die Kontrollen/Überwachung zu intensivieren? Ist es beabsichtigt, die Umsetzung von §§ 29, 31 ProstSchG in diesem Zusammenhang zu verbessern? Wenn ja, wie? Sind ggf. finanzielle und / oder personelle Aufstockungen für diesen Bereich geplant?
- e) Wie viele Personalstellen sind seit dem 01.07.2017 für die Überwachungsmaßnahmen/ Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetz besetzt?

### 2. Internetseiten zur Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen

Es wird berichtet, dass Prostitutionsangebote (wie z.B. Prostitutionsvermittlung und Anbahnung von Kontakten) verstärkt über Internetportale stattfinden soll (z.B. [www.ladies.de](http://www.ladies.de), [www.gesext.de](http://www.gesext.de) usw.). Die sexuelle Dienstleistung erfolge dann in den Privatwohnungen oder Hotelzimmern.

- a) Wird durch Polizei und/oder andere Ordnungsbehörden Gebrauch von den in §§ 29, 31 ProstSchG geregelten Überwachungsmaßnahmen in den Bereich der internetbasierten Prostitutionsangebote seit dem 1.07.2017 bis zum heutigen Tage gemacht?
- b) Wenn ja, wie viele dieser Überwachungsmaßnahmen (1cc) wurden - jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren - vorgenommen und welche Ergebnisse/ Verfahren resultierten daraus (insbesondere Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anordnung von Maßnahmen nach § 11 ProstSchG gegenüber Prostituierten)?
- c) Gibt es für den Bereich der internetbasierten Prostitutionsangebote Konzepte für die Vorgehensweise der Polizei und anderer Ordnungsbehörden? Werden die Überwachungsmaßnahmen stichprobenartig durchgeführt?
- d) Ist es vorgesehen, die Kontrollen/Überwachungen zu intensivieren? Ist es beabsichtigt, die Umsetzung von §§ 29, 31 ProstSchG in dem Bereich der internetbasierten Prostitutionsangebote zu verbessern? Wenn ja, wie? Sind ggf. finanzielle und / oder personelle Aufstockungen geplant?
- e) Wie viele Personalstellen sind seit dem 01.07.2017 für die Überwachungsmaßnahmen/ Kontrollen für den Bereich der internetbasierten Prostitutionsangebote besetzt?

### **3. Gebühren und Auslagen**

- a) Werden Gebühren für Verwaltungstätigkeiten/Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz erhoben?
- b) Wenn ja, für welche Tätigkeiten/Leistungen und in welcher Höhe?
- c) Können Auslagen von den Betroffenen/Antragstellern geltend gemacht werden? Wird dies in Anspruch genommen?
- d) Wenn ja, welche Auslagen, für welche Leistungen und in welcher Höhe werden geltend gemacht?
- e) Gibt es eine Härtefallregelung für die Nichtgeltendmachung bzw. Erstattung von Kosten und / oder Auslagen?
- f) Ist es seit dem 01.07.2017 vorgekommen, dass jemand die Leistungen aufgrund der Ankündigung von Kosten oder Auslagen nicht in Anspruch genommen hat oder von der Verwaltungsleistung abgesehen hat?
- g) Wenn ja, haben Sie Maßnahmen geplant, um die effektive Umsetzung des Gesetzes zu verbessern? Wenn ja, welche und in welchem Zeitraum?